

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Freudenberg

Gem. §4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 25.Juli 1955 (Gl. S.129); i.d.F. vom 24.Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung vom 09.07.2018 folgende Satzung für einen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Die Stadt Freudenberg bildet einen Seniorenbeirat als ein örtliches Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet für Bürgerinnen und Bürger über 60 Jahren.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht an Verbände und Vereine gebunden.
3. Auf Nachfrage kann der Seniorenbeirat die Stadtverwaltung und den Gemeinderat in Themen beraten, die für Menschen über 60 Jahren von besonderem Belang sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen von Bürgerinnen und Bürgern ab 60 Jahren in den für sie betreffenden Lebensbereichen gegenüber der Stadtverwaltung, Behörden und Wohlfahrtsverbänden.
2. Der Seniorenbeirat zeigt Probleme älterer Bürgerinnen und Bürger auf und arbeitet an deren Lösungen mit. Seine Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen werden von der Stadtverwaltung geprüft und können dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Mit eigenen Initiativen trägt der Seniorenbeirat zur aktiven und positiven Gestaltung des Lebensalltags älterer Menschen in der Stadt Freudenberg bei. Insbesondere fördert er den Dialog zwischen den Generationen und die Begegnung zwischen Jung und Alt.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Seniorenbeirats können sein:
 - a) Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit und Seniorenhilfe tätig sind
 - b) Otto-Rauch-Stift
 - c) Vereine mit seniorenrelevanten Angeboten
 - d) Einzelpersonen, die sich für die Zwecke und Aufgaben des Seniorenbeirats engagieren
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Organe

Organe des Seniorenbeirats sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) gibt Empfehlungen für die Arbeit des Seniorenbeirats
 - b) wählt die Mitglieder des Vorstands
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand

1. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden

- b) zwei Stellvertreter/innen
 - c) sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern
2. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll eine ungerade Zahl ergeben.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dieser sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
 5. Der Vorstand wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 7 Finanzielle Ausstattung

1. Der Seniorenbeirat erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Die Stadtverwaltung unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirats im Bedarfsfall mit kostenlosen Fotokopien, kostenfreier Nutzung von städtischen Räumlichkeiten für die Mitgliederversammlung, sowie fachlicher Begleitung durch das Familien-, Senioren- und Integrationsbüro.
4. Der Seniorenbeirat ist für die Beschaffung finanzieller Mittel selbstverantwortlich.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet der Gemeinderat. Der Vorstand des Seniorenbeirats ist hierzu anzuhören.

§ 6 Inkrafttreten

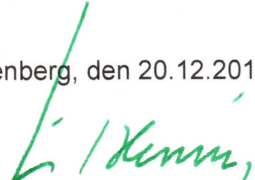
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 20.12.2018


Roger Henning, Bürgermeister

